Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1659

09. 06. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1495 —

Anerkennung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen als rechtsstaatswidrig und NS-Unrecht

Die Dokumentation „Härteregelungen des Bundes zur Entschädigung von NS-Unrecht" des Bundesministeriums der Finanzen vom Oktober 1994 bechäftigt sich auch mit der Entschädigung homosexueller Opfer des Nationalsozialismus. Darin behauptet das Bundesministerium der Finanzen:

> „Die Bestrafung homosexueller Betätigung als solcher in einem nach den strafrechtlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren ist weder NS-Unrecht noch rechtsstaatswidrig. Das Verbot galt seit jeher bis zum Vierten Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) auch in der Bundesrepublik Deutschland. Es war auch mit dem Grundgesetz vereinbar (Urteil des BVerfG vom 10. Mai 1957, BVerfGE 6 S. 389 ff.). Deshalb können Strafen, die in einem nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren verhängt und im regulären Strafvollzug vollstreckt wurden, nicht als Freiheitsentziehung entschädigt werden."

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte inzwischen in drei Fällen entschieden hat, daß die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen unter Erwachsenen menschenrechtswidrig ist und soweit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 nicht mehr gilt?

Der Bundesregierung sind drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus den Jahren 1981, 1988 sowie 1993 bekannt, denen Menschenrechtsbeschwerden gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, gegen Irland und Zypern zugrunde lagen. Die drei Entscheidungen befassen sich mit der Frage, ob die Geltung und Anwendung von Strafrechtsnormen gegen homosexuelle Handlungen in den genannten Staaten mit Bestimmungen der Europäischen Konven-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tion für Menschenrechte vereinbar waren. Der Gerichtshof hat dies im Hinblick auf Artikel 8 EMRK (Anspruch auf Achtung des Privatlebens) in allen Fällen verneint. Für den Bereich der Bestrafung homosexueller Handlungen hat der Gerichtshof festgestellt, daß solche sexuellen Handlungen straffrei sein müssen, die zwischen erwachsenen Männern einverständlich und im Privatbereich vorgenommen werden.

Die Europäische Menschenrechtskonvention gilt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1952. Die Bestrafung homosexueller Handlungen zwischen Männern über 18 Jahren wurde in Deutschland durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) aufgehoben. Unabhängig von der Frage der Vereinbarkeit des bis dahin geltenden deutschen Strafrechts mit der Europäischen Menschenrechtskonvention weist die Bundesregierung darauf hin, daß am 11. Juni 1994 § 175 des Strafgesetzbuches durch das Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) aufgehoben und durch eine geschlechtsneutrale Jugendschutzvorschrift (§ 182 des Strafgesetzbuches) ersetzt worden ist.

2. Ist die Bundesregierung bereit, dies in ihren künftigen Stellungnahmen zu berücksichtigen und diese Problematik vor diesem Hintergrund anders zu bewerten?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß keinem der drei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedenen Fälle strafrechtliche Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen zugrunde lagen. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lassen sich somit keine Rückschlüsse auf die nachträgliche Behandlung strafrechtlicher Sanktionen herleiten. Soweit es in Einzelfällen aufgrund des vor 1973 geltenden Rechts zu Verurteilungen gekommen sein sollte, die in Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen, folgt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Verurteilten zu rehabilitieren.

3. Ist die Bundesregierung bereit, insofern ihre bisherige Entschädigungspraxis gegenüber der Gruppe der Homosexuellen zu überprüfen und zu korrigieren?

Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen homosexueller Handlungen Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, die gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen haben, z. B. durch Haft in einem Konzentrationslager, konnten im alten Bundesgebiet Entschädigungsansprüche nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) innerhalb der in § 28 AKG bestimmten Anmeldefristen geltend machen. Soweit diese Personen bisher keine Entschädigung erhalten haben, kann ihnen Härteausgleich nach den im gesamten Bundesgebiet geltenden AKG-Härterichtlinien gewährt werden. Wie sich bereits aus der Antwort auf Frage 2 ergibt, besteht zu einer Änderung dieser Entschädigungspraxis kein Anlaß.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44